



Gemeinde Fläsch

V e r o r d n u n g

über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden
der Gemeinde Fläsch

(Personalverordnung)

Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Fläsch

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Juni 2010

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Personalverordnung regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Fläsch.

Art. 2 Anwendbares Recht

Das Personalgesetz sowie die Personalverordnung des Kantons Graubünden¹ bilden die Basis für die vorliegende Personalverordnung der Gemeinde Fläsch.

Abweichende Bestimmungen werden nachfolgend aufgelistet:

Die Artikel 2, 3, 9, 12, 17, 19, 22, 24, 29, 30-32, 34, 35, 39, 40, , 59, 64-70 des kantonalen Personalgesetzes sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen gelten nicht für die Personalverordnung der Gemeinde Fläsch.

Für Lehrpersonen gelten vorbehältlich zwingender Bestimmungen in der kantonalen Schul- und Kindergartengesetzgebung Absatz 1 und 2 ebenfalls.

Art. 3 Anstellungsvertrag

Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichen Verträgen begründet.

Aushilfen können auch auf privat-rechtlicher Basis angestellt werden.

Art. 4 Anstellungskompetenz

Die Anstellung von Mitarbeitenden erfolgt vorbehältlich Art. 10 durch den Gemeindevorstand im Rahmen der bewilligten Kredite.

Art. 5 Übrige Kompetenzen

Der Gemeindevorstand ist für alle personalrechtlichen Belange und Entscheide zuständig, soweit diese Verordnung, ein kommunaler Spezialerlass oder das überge-

¹ Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

ordnete Recht nichts anderes festlegen. Er ist insbesondere überall dort zuständig, wo gemäss der subsidiär anwendbaren kantonalen Personalgesetzgebung (Art. 2) die Regierung zuständig ist.

Art. 6 Entlöhnung

Die Entlöhnung erfolgt entsprechend den 28 Gehaltsklassen gemäss kantonaler Personalgesetzgebung und zwar inklusive des jeweiligen von der Regierung konkret beschlossenen Teuerungsausgleichs.

Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens jeweils auf den 1. Januar keine bis zwei Lohnstufen gewähren. Durchschnittlich soll der Lohnanstieg eine Lohnstufe nicht übersteigen.

Bei gekündigten Arbeitsverhältnissen wird die Lohnstufe in der Regel nicht gewährt.

Art. 7 Ordentliche Kündigung

Sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Gemeinde können unter Einhaltung der Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen und zwar in der Probezeit jeweils auf Ende Woche und nach der Probezeit gemäss OR, Art. 335 c.

Seitens der Gemeinde erfolgt die Kündigung mittels anfechtbarer Verfügung.

Art. 8 Berufliche Vorsorge (BVG)

Betreffend der beruflichen Vorsorge gelten die jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse sowie die entsprechende Anschlussvereinbarung.

Vorbehalten bleiben zwingende Regelungen im übergeordneten Recht, namentlich für die berufliche Vorsorge von Lehrpersonen.

II. Spezielle Regelungen für Lehrpersonen

Art. 9 Anstellungskompetenz

Lehrpersonen werden vom Schulrat im Rahmen der bewilligten Kredite angestellt.

Art. 10 Entlöhnung

Lehrpersonen werden entsprechend der kantonalen Besoldungsverordnung für Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen entlohnt. Über die Gewährung der Lohnstufen entscheidet der Schulrat.

Art. 11 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Lehrpersonen richtet sich nach der entsprechenden Regelung in der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 12 Ordentliche Kündigung

Für Lehrpersonen gelten - vorbehältlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen - die zeitlichen Modalitäten gemäss kantonaler Schulgesetzgebung.

III. Rechtsschutz, Schlussbestimmungen

Art. 13 Rechtsschutz

Die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bzw. die Anfechtung personalrechtlicher Entscheide richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Die Personalverordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Juli 2010 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 26. Juni 1997

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG
IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindevorstand